

## Preisblatt der FernwärmeverSORGUNGS-GmbH Dessau (Standardvertrag / ab 25 kW)

gültig ab 01.01.2026

### 1. Fernwärmepreise

<b>Wärmepreis I</b> - Allgemeiner Fernwärmepreis (Wärmelieferung ab Übergabestation > 25 kW)	<b>Nettopreis</b>	<b>Bruttopreis</b>
<b>Basisgrundpreis</b> für die Vorhaltung der bestellten Wärmeleistung	43,42 EUR/(kW*a)	51,67 EUR/(kW*a)
plus		
<b>Arbeitspreis (AP)</b> für die bezogene Wärmemenge	13,36 ct/kWh	15,90 ct/kWh
plus		
<b>Verrechnungspreis (VP)</b> nach Ziffer 2.		

<b>Wärmepreis II</b> - Fernwärmepreis mit Zusatzleistung (Wärmelieferung einschließlich: Hauszentrale mit oder ohne Warmwasserbereitung inklusive Wartung, Instandhaltung und Erneuerung)	<b>Nettopreis</b>	<b>Bruttopreis</b>
<b>Servicegrundpreis</b> für die Vorhaltung der bestellten Wärmeleistung	70,20 EUR/(kW*a)	83,54 EUR/(kW*a)
plus		
<b>Arbeitspreis</b> für die bezogene Wärmemenge	13,36 ct/kWh	15,90 ct/kWh
plus		
<b>Verrechnungspreis (VP)</b> nach Ziffer 2.		

### 2. Verrechnungspreise (Messpreis pro Wärmezähler\*)

Für die Bereitstellung, Überwachung und Unterhaltung der Messeinrichtung sowie die Abrechnung und Verrechnung durch FWV zahlt der Kunde einen von der vereinbarten Wärmeleistung abhängigen Verrechnungspreis in €/Monat je Zähler:

	<b>Nettopreis</b>	<b>Bruttopreis</b>
bis 75 kW	6,14 EUR/Monat	7,31 EUR/Monat
76 bis 150 kW	8,18 EUR/Monat	9,73 EUR/Monat
151 bis 300 kW	11,25 EUR/Monat	13,39 EUR/Monat
301 bis 500 kW	13,80 EUR/Monat	16,42 EUR/Monat
501 bis 800 kW	19,94 EUR/Monat	23,73 EUR/Monat

Für Messeinrichtungen >800 kW, Sondermesseinrichtungen bzw. Messeinrichtungen mit Kommunikationseinrichtung wird der Verrechnungspreis gesondert vereinbart.

\*Dieser Verrechnungspreis gilt nur für Messeinrichtungen ohne Kommunikationseinrichtung.

1. In den Bruttopreisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von z. Zt. 19 % enthalten. Die Bruttopreise sind auf 2 Kommastellen gerundet.
2. Die Rechnungslegung erfolgt mit Nettopreisen zuzüglich jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer.
3. Die vorstehenden Preise gelten bis zu einer etwaigen Änderung, die öffentlich bekannt gegeben wird.
4. Preisänderungen erfolgen ausschließlich über Preisänderungsklauseln nach Maßgabe des § 24 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV).